

# **Förderverein Bahnhof Seelow-Gusow**

## **Satzung:**

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bahnhof Seelow-Gusow“ und soll ein eingetragener Verein (e.V.) mit Sitz in Gusow-Platkow, Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg werden.  
Es wird ein gemeinnütziger Status angestrebt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins)**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - der Kunst und Kultur,
  - der Denkmalpflege,
  - der Bildung,
  - des Umwelt- und Klimaschutzes
  - sowie der soziokulturellen Infrastrukturim und am Bahnhofsgebäude Seelow-Gusow sowie im Landkreis Märkisch-Oderland.
2. Der Bahnhof Seelow-Gusow liegt an der Bahnstrecke Berlin-Lichtenberg – Kostrzyn und soll als lebendiger Ort des Austauschs, der Mobilität, der Kultur und der Bildung entwickelt werden.
3. Der Verein verfolgt das Ziel, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen und Förderer für den Ausbau, die Gestaltung und die nachhaltige Nutzung des Bahnhofsgebäudes und seiner Umgebung zu begeistern und einzubinden.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Zwecke und Aufgaben – konkrete Maßnahmen)**

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle, planerische und finanzielle Unterstützung der Sanierung, Umgestaltung und Nutzung des Bahnhofsgebäudes Seelow-Gusow und seines Umfeldes,
- die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, Ausstellungen, Konzerten, Lesungen sowie Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen im Bahnhof,
- die Förderung nachhaltiger Mobilität,
- die Beantragung, Verwaltung und zweckgebundene Weiterleitung von Fördermitteln aus öffentlichen und privaten Programmen,
- die Zusammenarbeit mit Kommunen, Stiftungen, Vereinen, Unternehmen und Förderinstitutionen,
- die Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedergewinnung und Bürgerbeteiligung.

## **§ 5 (Projektförderung und wirtschaftliche Betätigung)**

1. Der Verein kann zur Verwirklichung der in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke Spenden, Zuschüsse und sonstige Projektmittel einwerben, verwalten und zweckgebunden weiterleiten.
2. Der Verein kann im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke Mittel an Dritte weiterleiten oder für Dritte einsetzen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Mittel ausschließlich und nachweisbar für die in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden; hierfür kann der Verein geeignete Nachweise verlangen.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Unterstützung der Zweckverwirklichung Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen. Rechtsgeschäfte und Zahlungen an solche Gesellschaften erfolgen nur, soweit hierdurch die steuerbegünstigten Zwecke gefördert werden und keine Personen begünstigt werden.
4. Der Verein selbst übt keine dauerhaften wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aus, sondern beschränkt sich auf fördernde, koordinierende und gemeinnützige Tätigkeiten.

## **§ 6 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein unterscheidet:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Fördermitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder mehr als zwei Jahre mit den Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.
- Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 7 (Mitgliedsbeiträge)**

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 9 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Kassenwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.

## **§ 10 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Sie beschließt insbesondere über:
  - den Jahresbericht,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - den Haushaltsplan,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 (Auflösung des Vereins)**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
2. Die begünstigte Körperschaft bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 (Kassenprüfung)**

1. Der/die Kassenprüfer/in wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt .
2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der/die Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 (Haftung)**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen.

2. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten. Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz beschränkt. Für eventuelle Schaden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des §276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.

## **§ 14 (Verfügungen des Vereinsregistergerichts sowie des Finanzamtes)**

Soweit das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, wegen einzelner Satzungsbestandteile Bedenken gegen eine Eintragung äußert bzw. das Finanzamt wegen solcher Satzungsbestandteile die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit nicht erteilt, ist der Vorstand berechtigt, durch Satzungsänderung Abhilfe zu schaffen. Für derartige Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Die Ziele des Vereins dürfen dabei nicht abgewandelt werden.

## **§ 15 (Datenschutz)**

Im Rahmen der Vereinstätigkeit und Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und zur Erfüllung des Vereinszwecks teilweise veröffentlicht. Die Art der erhobenen Daten, Speicherung und Verwendung regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke sind Mitgliedschaften in/ Kooperationen mit anderen Verbänden, Kooperationspartnern, etc. notwendig, was die Weitergabe von Mitgliedsdaten erforderlich machen könnte.

## **§ 16 (Sonstiges)**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins in Deutschland. Die deutsche Fassung der Satzung gilt als Urtext.

## **§ 17 (Inkrafttreten der Satzung)**

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.02.2026 verabschiedet.

Gusow-Platkow, den 19.02.2026